Merkblatt Kampfmittelfunde Landkreis Mansfeld-Südharz





Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 06526 Sangerhausen

Vorbemerkungen

Kampfmittel und Munition aus dem 2. Weltkrieg oder Nachkriegsmunition werden überwiegend bei Erd- und Tiefbauarbeiten gefunden. Bei diesen Tätigkeiten können unterschiedliche Sprengkörper wie u.a. Patronen, Granaten, Zünder, Hülsen und Bomben freigelegt werden. Auch von Gegenständen, die auf den ersten Blick nicht als Kampfmittel erkennbar sind, kann ein nicht zu unterschätzendes Risiko ausgehen. Es ist durchaus möglich, dass ein Gegenstand, der wie ein Wasserboiler aussieht, eine gefährliche Luftmine sein kann. Sicherheitseinrichtungen können durch Korrosion oder chemische Vorgänge nicht mehr funktionieren und infolgedessen wie Zünder wirken. In der Regel bleiben Sprengstofffüllungen zeitlich unbegrenzt funktionsfähig. Alle gefundenen Kampfmittel sind grundsätzlich als explosionsfähige Munition anzusehen.

1. Verhalten nach Auffinden von Kampfmitteln

1.1. Verbote

Es ist verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt wurden zu betreten oder Anlagen zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen zu beschädigen. Das Betretungsverbot gilt auch für die Flächen im Umkreis der Fundoder Lagerstelle, von der nach vernünftiger Einschätzung Gefahren ausgehen können.

1.2. Anzeigepflicht

Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat oder wer vergrabene, verschüttete oder überflutete Fundstellen oder Lagerstellen derartiger Mittel kennt, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz unter der ständig zu erreichenden Rufnummer

112 (Notruf)

oder einer nahegelegen Polizeidienststelle anzuzeigen. Von dort werden alle weiteren Maßnahmen zur gefahrlosen Sicherung und Beseitigung der Kampfmittel eingeleitet.

1.3. Informationen über einen Kampfmittelfund

Zur Einleitung von Sofortmaßnahmen durch die Sicherheitsbehörde sind die folgenden Angaben erforderlich:

Fundort: Ort. Straße. Hausnummer, markante

Gebäude, Orientierungspunkte

Art des Fundes: Aussehen, Größe, Anzahl der Fundstücke Ist die Fundstelle einsehbar? der Fundstelle, natürliche

Sichtbehinderungen durch Bäume, Gehölze

o.ä.

Name und Anschrift des Anrufers:

Sind gefährdete Personen oder

Schaulustige am Fundort?

Name, Anschrift

Anzahl der Personen

1.4. Sicherungspflichten

Fund- oder Lagerstellen von Kampfmitteln sind unverzüglich durch geeignete Warnschilder als Gefahrenbereiche ausreichend zu kennzeichnen. Das gilt auch für Flächen, auf denen Kampfmittel gefunden worden sind oder von denen aufgrund von anderen Tatsachen anzunehmen ist, dass auf ihnen von Kampfmitteln ausgehende Gefahren drohen. Durch die Beschriftung der Warnschilder muss auf die Gefahr und das Betretungsverbot nach § 3 Abs. 2 der "Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel des Landes Sachsen-Anhalt" hingewiesen werden.

2. Begriffsbestimmungen

Kampfmittel sind gewahrsamslos gewordene, zur Kriegführung bestimmte oder ehemals bestimmte Munition oder Munitionsteile. Dabei handelt es sich überwiegend um:

- 2.1 **Gewehrpatronen oder Granaten** von Handfeuer- oder Maschinenwaffen; sie können bei oberflächennahen Erdarbeiten zu Tage treten.
- 2.2 **Minen** der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder ihrer Kriegsgegner; sie liegen nicht selten an verkehrsgünstigen Stellen, in Gewässern, Flüssen oder Seen.
- 2.3 **Bomben**, die beim Aufprall nicht explodiert und in die Erde eingedrungen sind; sie liegen je nach Größe und Gewicht in einer Tiefe bis zu 2 m, selten tiefer.
- Zünder, Spreng- und Zündmittel, bei denen nicht ausgeschlossen ist, dass sie Explosivstoffe oder Rückstände dieser Stoffe enthalten oder aus Explosivstoffen oder deren Rückständen bestehen.
- 2.5 Kampfstoffe, Nebel-, Brand- oder Reizstoffe, Rückstände oder Zerfallsprodukte, die diese Stoffe enthalten.

3. Rechtliche Verantwortung der Sicherheitsbehörde

3.1. Örtliche Sicherheitsbehörden

Aufgefundene Kampfmittel sind immer als explosiv einzuschätzen und stellen immer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Aus diesem Grund fällt die Abwehr der Gefährdung durch Kampfmittel in den Aufgabenbereich der zuständigen Sicherheitsbehörden, hier der Landkreis Mansfeld-Südharz.

Diese können unter den Voraussetzungen der §§ 7 oder 8 des "Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt". Anordnungen gegen Dritte (z.B. Grundstückseigentümer) erlassen oder die Störung selbst durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder durch vertraglich beauftragte Fachfirmen beseitigen lassen.

3.2. Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) ist im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung zur Beseitigung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) organisatorisch in der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt in Magdeburg angesiedelt.

Er übernimmt im Rahmen der Amtshilfe die Aufgaben der örtlichen Sicherheitsbehörden zur gefahrlosen Beseitigung von aufgefundenen Kampfmitteln. Weiterhin unterstützt der Kampfmittelbeseitigungsdienst die örtlichen Sicherheitsbehörden nach vorheriger Zustimmung bei der Nachsuche nach Fundmunition.

3.3 Fachfirmen zur Kampfmittelbeseitigung

Der KBD benennt in einem Verzeichnis Fachfirmen, die im Besitz einer Erlaubnis sind und die erforderliche Fachkunde gemäß Sprengstoffgesetz zur Kampfmittelräumung nachgewiesen haben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Übersicht wird keine Gewähr übernommen.

3.4 Vorsorgliche Nachsuche bei Verdachtsfällen

Inwieweit bei bloßem Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln (z.B. im Boden oder Gewässern) ein sicherheitsrechtliches Einschreiten geboten ist, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab.

Grundsätzlich gilt, dass die vorsorgliche Nachsuche nach vermuteten Kampfmitteln im Pflichtenkreis des Grundstückseigentümers liegt. Wird dieser nicht von sich aus tätig, ist von der örtlichen Sicherheitsbehörde zu entscheiden, ob eine Gefahrerforschung sicherheitsrechtlich geboten und sie insoweit zum Einschreiten verpflichtet ist.

3.5 Aufklärungs- und Ermittlungspflichten bei Baugrundstücken

Soll ein Grundstück bebaut werden, ist der Bauherr für die Eignung des Baugrundstücks verantwortlich; er hat dieses im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen.

4. Ansprechpartner

Bei weiteren Fragen oder Hinweisen wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter beim:

Landkreis Mansfeld-Südharz Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Postadresse: Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22

Dienstgebäude: Schartweg 7 06526 Sangerhausen

Tel: 03464/535-1933 oder 1932

Fax: 03464 / 535-1926 Email: amtbk@lkmsh.de

Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) Vom 20. April 2015

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 02.05.2025

<u>Stand:</u> letzte berücksichtigte Änderung, geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18.Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

Aufgrund von § 94 Abs. 1 Nr.3 und § 89 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 380), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3.Mai 2011 (MBl. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 14. Oktober (GVBl. LSA S. 511), wird für das Land verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Kampfmittel im Sinne dieser Verordnung sind gewahrsamslos gewordene zur Kriegsführung bestimmte oder ehemals bestimmte Munition oder Munitionsteile (insbesondere Gewehrpatronen, Granaten, Bomben, Minen, Zünder, Spreng- und Zündmittel), bei denen nicht ausgeschlossen ist, dass sie
 - Explosivstoffe oder Rückstände dieser Stoffe enthalten oder aus Explosivstoffen oder deren Rückstände bestehen oder
 - 2. Kampfstoffe, Nebelstoffe, Brandstoffe, Reizstoffe oder Rückstände oder Zerfallsprodukte dieser Stoffe enthalten.
- (2) Kampfmittelbeseitigung ist die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren. Sie umfasst auch das Sondieren, Freilegen, Sammeln, Lagern, Zwischenlagern, Befördern und Vernichten von Kampfmitteln.
- (3) Kampfmittelbeseitigungsdienst im Sinne dieser Verordnung ist die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4.

§ 2 Anzeige- und Sicherungspflichten

- (1) Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat oder wer vergrabene, verschüttete oder überflutete Fundstellen oder Lagerstellen derartiger Mittel kennt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Sicherheitsbehörde oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- (2) Fund- oder Lagerstellen im Sinne von Absatz 1 sind von den Verantwortlichen nach §§ 7 oder 8 SOG LSA unverzüglich durch geeignete Warnschilder als

Gefahrenbereiche ausreichend zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Flächen, auf denen Kampfmittel gefunden worden sind oder von denen aufgrund von anderen Tatsachen anzunehmen ist, dass auf ihnen von Kampfmitteln ausgehende Gefahren drohen. Durch die Beschriftung der Warnschilder muss auf die Gefahr und das Betretungsverbot nach § 3 Abs. 2 hingewiesen werden.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen.
- (2) Es ist ferner verboten, Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, zu betreten oder Anlagen oder Vorrichtungen zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen im Sinne von § 2 Abs. 2 zu beschädigen, unwirksam zu machen oder ohne Zustimmung der zuständigen Sicherheitsbehörde zu beseitigen. Das Betretungsverbot nach Satz 1 gilt in dem Umkreis um die Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach vernünftiger Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann. Ist eine Kennzeichnung nach § 2 Abs. 2 vorgenommen, gilt das Betretungsverbot innerhalb des Gefahrenbereiches, der von den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen oder den Verantwortlichen nach §§ 7 oder 8 SOG LSA als solcher gekennzeichnet ist.
- (3) Die zuständige Sicherheitsbehörde kann von den Verboten nach Absatz 1 und 2 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4 Umgang

Das Sondieren, Freilegen, Sammeln, Lagern, Zwischenlagern, Befördern und Vernichten von Kampfmitteln obliegt dem Kampfmittelbeseitigungsdienst, insbesondere im Rahmen der Amtshilfe für die zuständigen Sicherheitsbehörden. Im Übrigen dürfen die in Satz 1 genannten Tätigkeiten nur von dafür geeigneten Unternehmen und nur dann ausgeübt werden, wenn seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes gegen die einzelne Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise, der Ausführung sowie Ort, Zeit oder Umfang keine Bedenken bestehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Abs. 1 die Entdeckung, den Besitz oder die Kenntnis von Fundoder Lagerstellen nicht unverzüglich anzeigt,
- 2. entgegen § 2 Abs. 2 eine der dort genannten Fund- oder Lagerstellen oder Flächen nicht unverzüglich ausreichend kennzeichnet,
- 3. entgegen § 3 Abs. 1 Kampfmittel berührt, ihre Lage verändert oder in Besitz nimmt,

4. entgegen § 3 Abs. 2 Flächen betritt, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, oder Anlagen oder Vorrichtungen zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen beschädigt, unwirksam macht oder unbefugt beseitigt,

5. entgegen § 4 Kampfmittel sondiert, freilegt, sammelt, lagert, zwischenlagert, befördert oder vernichtet.

§ 6 Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist auf die Polizei, die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz und den Zollgrenzdienst nicht anzuwenden.

§ 7 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Unberührt bleiben insbesondere

- das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBI. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.2 des Gesetzes vom 06. Juni 2013 (BGBI. I S. 1482, 1493),
- das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1740),
- das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3970, 4592, 2003 S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 65 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154, 3205),
- das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBI. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 67 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154, 3205) und
- 5. das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 824)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Zuständigkeiten

Zuständig für die Aufgaben nach dieser Verordnung sind

- 1. die Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau
- 2. die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 03.Mai 2015 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Magdeburg, den 20. April 2015.

Der Minister des Innern des Landes Sachsen-Anhalt

Stahlknecht